



| Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Lohnverarbeitung

Vom 12. Juni 2006

Zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)¹

Vom 22. September 1997 (Stand am 13. Dezember 2005)

Namentlich:

- **Art. 2 Abs. 5 (Spezifikation in Art. 4 Bst. c)**
- **Art. 26, einschliesslich Anhang 1**
- **Art. 28 Abs. 2**
- **Art. 30**

Erwägungen

In der Praxis werden im Rahmen der Hofverarbeitung oder Direktvermarktung (Auftraggeber ist ausschliesslich der Biobetrieb²) zum Teil Arbeitsschritte durch Dritte (Lohnverarbeiter³) durchgeführt. Dabei kann es sich um einfache, transparente Prozesse wie z.B. Dörren, aber auch um komplexere Herstellungsprozesse wie z.B. Wurstherstellung handeln.

Teilweise ist es schwierig für einen Biobetrieb, in der Region einen zertifizierten Lohnverarbeiter zu finden. Einzelne Lohnverarbeiter wiederum sind nicht gewillt, für wenige Bio-Verarbeitungsaufträge einen Zertifizierungsvertrag abzuschliessen.

Der Lohnverarbeiter kann in Ausnahmefällen im Rahmen der Kontrolle des Auftraggebers (des landwirtschaftlichen Produzenten) kontrolliert werden. Der Lohnverarbeiter kann als „Betriebsstätte“ des Biobetriebes eingestuft werden, welcher unter das Kontrollverfahren des Auftraggebers fällt. Der Auftraggeber trägt die rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Einhaltung der Bio-Verordnung durch den Lohnverarbeiter. Der Lohnverarbeiter soll stichprobenweise und risikobasiert kontrolliert werden, wobei bei vermuteten Unregelmässigkeiten gezielte Zusatzkontrollen vorzunehmen sind.

¹ SR 910.18

² Auftraggeber, Unternehmen = Biobetrieb

³ Lohnverarbeiter, Subunternehmen= Lohnverarbeitungsbetrieb

Die Lohnverarbeitung kann auf zwei Arten dem Zertifizierungssystem unterliegen:

- Der Lohnverarbeitungsbetrieb selbst ist im Besitze eines Kontrollvertrags (Normalfall)
- Der Lohnverarbeitungsbetrieb wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Kontrolle des Auftraggebers (Biobetrieb) mitkontrolliert (Ausnahmefall).

Ziel dieser Weisung ist es, ausschliesslich den Ausnahmefall zu regeln.
Für die Weinbereitung hingegen gilt nur der Normalfall.

II Rechtliches

Rechtsgrundlage ist die Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁴, namentlich:

- Art. 2 Abs. 5 (Spezifikation in Art. 4 Bst. c)
- Art. 26, einschliesslich Anhang 1
- Art. 28 Abs. 2
- Art. 30

Die Kennzeichnung (Bio) darf nur verwendet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen bei der Produktion, der Aufbereitung, der Einfuhr, der Lagerung und der Vermarktung der Erzeugnisse zertifiziert wurde (Art. 2 Abs. 5).

Art. 26 regelt die Pflichten eines Aufbereitungsunternehmens: z.B. Einsichtgabe der Zertifizierungsstelle in die Betriebsbuchhaltung oder der Zugang der Zertifizierungsstellen zu den Betriebsstätten. Vergibt nun ein Unternehmen irgendeine Tätigkeit als Auftrag an einen Dritten, so unterliegt dieses Unternehmen und deren Tätigkeit genau gleich dem Kontrollverfahren.

Liegt keine eigenständige Anmeldung des Subunternehmens zum Kontrollverfahren vor, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Subunternehmen eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Bio-Verordnung gewährleistet und eine Einbeziehung der Tätigkeit des Subunternehmens in das Kontrollverfahren des Auftraggebers zulässt. Das Subunternehmen ist in diesen Fällen wie eine Betriebsstätte des Auftraggebers zu behandeln.

In der Regel soll eine Einbeziehung der Lohnverarbeitung im Rahmen der Kontrolle des Auftraggebers nur dann der Fall sein, wenn es sich um transparente Verarbeitungsvorgänge oder Verarbeitung ohne wesentliche Marktbedeutung handelt.

III Weisung

Gestützt auf Art. 33 Abs. 2 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁵ erlässt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) folgende Weisung an die in der Schweiz akkreditierten und tätigen Zertifizierungsstellen.

Art. 1 Lohnverarbeitung ohne eigenen Kontrollvertrag

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Lohnverarbeitung von Bio-Produkten im Sinne der Bio-Verordnung in einem Unternehmen (Lohnverarbeiter) erfolgen, welches über keinen eigenen Kontroll- und Zertifizierungsvertrag mit einer Zertifizierungsstelle verfügt. Die Voraussetzungen müssen ausnahmslos erfüllt sein.

⁴ SR 910.18

⁵ SR 910.18

1. Der Auftraggeber (ausschliesslich Biobetrieb) muss mit dem Lohnverarbeiter einen Lohnverarbeitungsvertrag abschliessen. Mit diesem Vertrag gibt der Lohnverarbeiter sein Einverständnis, sich gemäss Bio-Verordnung kontrollieren zu lassen und der Kontrollstelle hierzu Zutritt zu den Betriebsstätten und Einsicht in alle sachdienlichen Unterlagen zu gewähren.
2. Die Ware bleibt immer im Besitze des Auftraggebers. Dieser muss sämtliche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche zum Herstellungsprozess nötig sind, dem Verarbeiter in Bio-Qualität beschaffen. Ausgenommen sind Zutaten gemäss Anhang 3, Teil C der EVD-Bio-Verordnung⁶. Falls der Lohnverarbeiter selbst die Ware beschafft (z.B. auf Grund von lebensmittelrechtlichen Anforderungen) muss der Biobetrieb im Besitze sämtlicher diesbezüglicher Dokumente sein (z.B. Quittungen) und diese bei der Betriebskontrolle vorlegen. Er prüft zudem die Rezepturen und stellt sicher, dass keine unzulässigen Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden.
3. Die Dokumentenprüfung (Warenfluss, Kennzeichnung etc.) muss bei der Kontrolle des Auftraggebers jederzeit möglich sein.
4. Der Lohnverarbeiter darf in einem Jahr für höchstens 5 Biobetriebe tätig sein. Übersteigt die Anzahl der Auftraggeber 5, so muss der Lohnverarbeiter – spätestens im Folgejahr - einen eigenen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle abschliessen. Die Schweizerischen Zertifizierungsstellen tauschen Informationen im Sinne von Art. 30 Abs. 7 der Bio-Verordnung aus, um die Einhaltung dieser Anforderung sicher zu stellen.
5. Der Lohnverarbeiter hat keine eigene Vermarktungstätigkeit oder -absicht in Bezug auf Bio-Produkte.
6. Für den Lohnverarbeiter stellt die Lohnverarbeitung von biologischen Produkten nicht die Hauptaktivität dar.

Art. 2 Kontrollfrequenz für die Lohnverarbeitung ohne eigenen Kontrollvertrag

1. Die Zertifizierungsstelle legt die Kontrollfrequenz aufgrund der Einschätzung des Risikopotenzials der Subunternehmertätigkeit fest.
2. Dabei sind die nachstehenden Mindestkontrollwerte einzuhalten.

Risikoklasse	Beschreibung	Kommentar	Kontrollfrequenz
A	Erhöhtes Risiko	- Kontinuierlicher Herstellungsprozess (erschwerter Kontrolle des Warenflusses) oder - Verarbeitung mit mehreren Zutaten und/oder mehreren Hilfs- und Zusatzstoffen (z.B. Wurstherstellung)	Jährlich 20 % der Lohnverarbeiter
B	Geringes Risiko	- Zeitlich und/oder örtliche Separierung, und - Verarbeitung in Chargen, und - Herstellung von Monoprodukten	Jährlich 10 % der Lohnverarbeiter

⁶ SR 910.181

Notwendige Nachkontrollen (etwa bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten) werden nicht an die Mindestkontrollwerte angerechnet.

4. Die Schweizerischen Zertifizierungsstellen tauschen gegebenenfalls die hierzu notwendigen Informationen im Sinne von Art. 30 Abs. 7 der Bio-Verordnung aus.

Art. 3 Berichterstattung

Die Kontrollstellen erstellen einen jährlichen Bericht über den Bereich der Lohnverarbeitung. Der Bericht gibt Auskunft über die Anzahl Unternehmen, die Bio-Produkte ohne eigenen Kontrollvertrag verarbeiten, über die Anzahl durchgeführter Kontrollen (je Risikoklasse) so-wie über die festgestellten Unregelmässigkeiten und Verstösse. Der Bericht ist dem Bundesamt für Landwirtschaft jährlich im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 30 Abs. 5 der Bio-Verordnung zu unterbreiten.

IV Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Produktion und Internationales
Leiter Sektion Qualitäts- und Absatzförderung

Patrik Aebi